

Ausbildungsreglement Seilarbeit Schweiz (SAS)

Für Aus- und Weiterbildungen im Bereich Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

- **Arbeiten am hängenden Seil gemäss BauAV Art. 82**
- **Grund- und Fortbildungskurse Anwendung PSAgA**

Version: 21.12.2019, gültig ab 1.1.2020

Erster Teil:

I) Allgemeine Grundlagen

A) Die Aus- und Weiterbildungen von Seilarbeit Schweiz inkl. seiner angegliederten Bildungszentren basieren auf den, in der Schweiz geltenden gesetzlichen Grundlagen. Die Anforderungen der Aus- und Weiterbildungen können höher sein.

B) In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Grundlage zur Forderung von Wiederholungs-, Auffrischungs- und Fortbildungskursen im Bereich Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA). Seilarbeit Schweiz empfiehlt allen Seilarbeitenden, sich regelmässig weiterzubilden.

II) Anforderungen an die Ausbildungszentren von Seilarbeit Schweiz

A) Jedes angegliederte Bildungszentrum erfüllt die Vorgaben und Anforderungen in diesem Ausbildungsreglement und bildet nach dem Standard von Seilarbeit Schweiz aus.

B) Die Ausbildungs-Infrastruktur muss den realen Gegebenheiten im Gelände entsprechen. Nach Möglichkeit finden die Trainings im Gelände und unter realen Verhältnissen statt.

C) Das Bildungsangebot muss den berufsspezifischen Tätigkeiten entsprechen und die Sicherungslösung muss in der Praxis umsetzbar sein. Gradmesser hierfür ist eine effiziente und sichere Arbeitsausführung am Seil.

D) Die angegliederten Bildungszentren sind spezialisiert in Aus- und Weiterbildungen für das Berufspersonal im Naturgefahrenbereich. Beispielsweise Felstechnik, Forst, Material- und Personenseilbahnen, Spezialtiefbau u.a.m.

E) Die max. Gruppengrösse pro Klassenlehrer ist auf sechs Teilnehmende begrenzt.

Zweiter Teil:

I) Anforderungen an die Instruktoren und Experten

A) Die eingesetzten Instruktoren müssen neben ihrer Instruktoren-Tätigkeit gleichzeitig Seilstunden als Höhenarbeiter Level 2 im entsprechenden Tätigkeitsbereich vorweisen. Damit wird sichergestellt, dass die Sicherungslösungen in der Praxis umsetzbar sind.



B) Die Instruktoren besitzen eine mind. fünfjährige Berufserfahrung im entsprechenden Tätigkeitsbereich.

C) Die Instruktoren sind fähig, ein pädagogisches Konzept in ihre Kurse zu integrieren und danach auszubilden. Sie sind im Stande ihre eigene Instruktoren-Tätigkeit zu reflektieren und ihre persönlichen Kompetenzen stetig weiter zu entwickeln.

D) Wer eine mehrjährige Ausbildungstätigkeit sowie mind. fünfjährige Berufserfahrung als Höhenarbeiter Level 3 aufweist, kann von Seilarbeit Schweiz als Prüfungsexperte akkreditiert werden. Sämtliche Prüfungsexperten von Seilarbeit Schweiz müssen neben ihrer Ausbildungstätigkeit gleichzeitig auch als Höhenarbeiter tätig sein.

II) Anforderungen an die Teilnehmenden L1–L3

A) Das pädagogische Konzept von SAS sieht vor, von allen Teilnehmenden (TN) in Aus- und Weiterbildungen eine hohe Eigenmotivation, Eigeninitiative sowie Eigenverantwortung einzufordern. Die TN fragen nach, wenn etwas nicht klar ist und sie erstellen selbstständig Notizen und Zeichnungen bzw. Skizzen während der Ausbildung. Dies unterstützt den Lernprozess auf mehreren Ebenen. Die Zeichnungen bzw. Skizzen (z.B. Handzeichnung eines doppelten Flaschenzugs) werden von den Instruktoren überprüft.

B) Wer als Höhenarbeiter im Bereich Naturgefahren arbeiten möchte, muss fähig sein, Gefahrensituationen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Vor dem Betreten des Outdoor-Trainingsgeländes führt jeder TN eine Gefährdungsermittlung (GE) durch und bestätigt, dass das Training aufgrund der GE sicher ausgeführt werden kann. Die GE wird im Plenum besprochen.

C) **Konsequente Einhaltung einer Briefing-Kultur:** Jeder Ausbildungstag beginnt mit einem Briefing und endet mit dem De-Briefing. So ist eine laufende Standortbestimmung möglich und die TN sehen, wo noch trainiert werden muss (persönliches Feedback durch Instruktor). Die TN protokollieren ihren persönlichen Lernfortschritt mit dem dafür vorgesehenen Kontrollblatt (Lernjournal).

D) Grundsätze bei Seilarbeiten im Naturgefahrenbereich:

- Eigenverantwortung ist ein zentraler Aspekt in der Seilarbeit (die Folgen der eigenen Taten bedenken, alle Teammitglieder miteinbeziehen)
- Selber denken und nicht anderen das Denken überlassen.
- Die Arbeit am Seil muss geplant werden. Jedes sicher und effizient ausgeführte Manöver hat einen durchdachten Plan. Immer einen Schritt vorausdenken und Reserve schaffen.

E) Teilnehmende an Aus- und Weiterbildungen, welche offensichtlich den hohen Anforderungen nicht genügen und die eigene, sowie die Sicherheit von anderen TN gefährden, können durch den Instruktor mit sofortiger Wirkung von der Aus- bzw. Weiterbildung ausgeschlossen werden. Die Kurskosten sind bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses durch den TN zu tragen.



III) Kompetenzüberprüfung Theorie

A) Die Theorie-Prüfung besteht je nach Ausbildungslevel aus verschiedenen Teilbereichen: Lerncheck Grundlagen (Lehrmittel lesen und verstehen), Lerncheck Fachreferate (Arbeiten mit Helikopter, Geologie, Naturgefahren, Felsmechanik), selbstständige Nachführung des persönlichen Lernjournals, selbstständig Ablaufschemata bzw. Bauanleitungen von seiltechnischen Manövern und Flaschenzug-Systemen skizzieren, Gefährdungsermittlung vor dem Betreten des Outdoor-Trainingsgeländes durchführen.

Folgende Dokumente müssen zur Bewertung an den Klassenlehrer abgegeben werden:

- Antworten zu den Lernchecks (40 Fragen)
- Persönliches Lernjournal (Kopie)
- Skizzen (Kopien)
- Gefährdungsermittlung

IV) Kompetenzüberprüfung Praxis

A) An der praktischen Prüfung beweisen die TN, dass sie fähig sind in unterschiedlichen Situationen sicher und effizient zu agieren. Neben den seiltechnischen Manövern, welche einwandfrei funktionieren müssen, zeigen uns die TN, dass sie in allen Situationen stets die Übersicht bewahren und die Manipulationen überlegt und ruhig ausführen können.

An der praktischen Prüfung Höhenarbeiter Level 1 sind folgende Kompetenzen gefordert:

Die Teilnehmenden

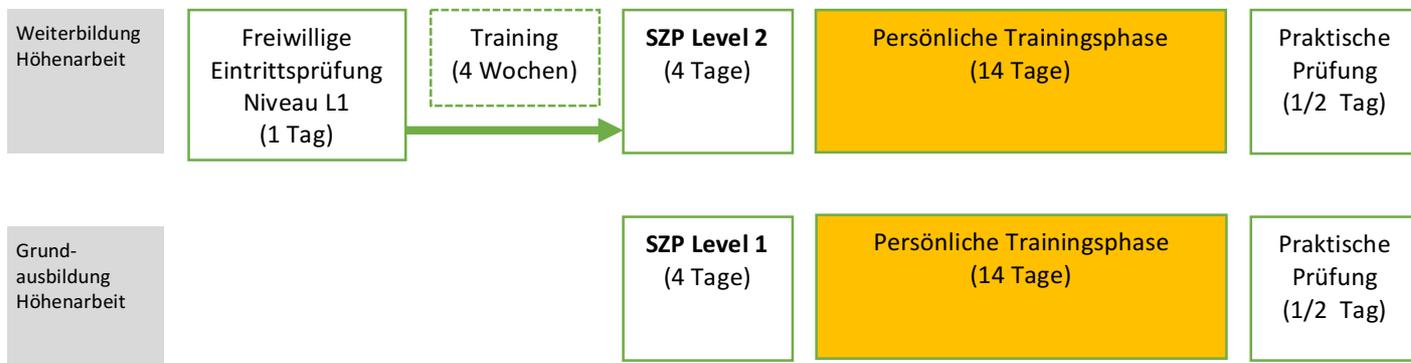
- beherrschen alle erforderlichen Knoten und können diese in unterschiedlichen Arbeitssituationen sicher anwenden
- sind in der Lage Abseilmanöver mit Seilverlängerung sicher und effizient auszuführen
- können Seilwechsel und Traversen gekonnt passieren
- können einwandfreie Verankerungen an Strukturen einrichten (ohne Bolts)
- führen eine Kameradenrettung nach unten sicher und effizient aus

An der praktischen Prüfung Höhenarbeiter Level 2 sind folgende Kompetenzen gefordert:

Die Teilnehmenden

- beherrschen alle Manöver auf dem Niveau L1
- können Arbeitsplätze und Zustiege unter Beachtung der relevanten Gefährdungen einrichten
- sind in der Lage in Not geratene, handlungsunfähige Kameraden nach oben oder unten zu bergen (auch mit Seilverlängerung oder mittels Passieren von Zwischenankern)

V) Ausbildungsweg zum Höhenarbeiter Level 1+2



Anmerkungen zum Ausbildungsweg

Höhenarbeit Level 1 (Stufe Mitarbeiter)

4 Tage Ausbildung/Coaching + Theorieprüfung – 14 Tage Trainingszeit – ½ Tag praktische Prüfung

Die Ausbildung zum Höhenarbeiter Level 1 ist der Einstieg für TN ohne Berufserfahrung. Weil die Ausbildungszeit gemäss Ausbildungskonzept (Suva-Factsheet Nr. 33016) sehr kurz ist, stehen unseren TN vier Ausbildungstage sowie eine Trainingsphase von 14 Tagen zur Verfügung. Die Zeit zwischen dem letzten Ausbildungstag und dem Prüfungstag muss zum Training bzw. Arbeiten am Seil genutzt werden. Von den TN wird am Prüfungstag erwartet, dass sie in der Lage sind, sich in unterschiedlichen Ausgangslagen sicher und effizient am Seil zu bewegen. Dies wird i.d.R. nur durch ein variantenreiches Training oder tägliche Seilarbeiten möglich.

Wer die Grundprinzipien der Seilarbeit verstanden hat, kann die praktische Prüfung erfolgreich absolvieren. Diese Grundprinzipien beinhalten beispielsweise: zuerst planen dann handeln, Bremsbandprinzip, Knoten in den Seilenden, ausreichende Tragfähigkeit der Ankerpunkte, Seilverlauf frei von Reibung und scharfen Kanten, korrekte Lastenübergabe, Übersicht und Ordnung = Sicherheit, Knoten müssen 100% richtig sein.

Höhenarbeit Level 2 (Stufe Teamleiter bzw. Baustellen-Chef)

Ein Höhenarbeiter Level 2 ist auf Baustellen für die Teamführung und -überwachung verantwortlich. Er entscheidet, welche Seilsysteme eingesetzt werden und er ist verantwortlich für die Verankerungsinstallation. Diese zusätzlichen Anforderungen können i.d.R. nur erfahrene Höhenarbeiter Level 1 erfüllen. Deshalb führt der Einstieg in die Ausbildung zum Höhenarbeiter Level 2 im Idealfall über eine freiwillige Eintrittsprüfung auf der Stufe L1. Wenn der L2-Anwärter diese Prüfung besteht, kann er die viertägige Ausbildung zum Höhenarbeiter Level 2 beginnen. Ist der Prüfungsentscheid negativ, so kann er a) die Prüfung L1 zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen oder b) einen Refresh-Kurs auf Stufe L1 absolvieren. Kandidaten, welche die viertägige Ausbildung Level 2 ohne freiwillige Eintrittsprüfung antreten, beweisen am ersten Ausbildungstag, dass Sie sämtliche



Manöver auf der Stufe 1 einwandfrei beherrschen. Wer die Anforderungen nicht erfüllt, kann die Ausbildung nicht weiterführen.

Die Zeit zwischen dem letzten Ausbildungstag und dem Prüfungstag muss zum Training bzw. Arbeiten am Seil genutzt werden. Von den TN wird am Prüfungstag erwartet, dass sie in der Lage sind, sich in unterschiedlichen Ausgangslagen sicher und effizient am Seil zu bewegen. Dies wird i.d.R. nur durch ein variantenreiches Training oder tägliche Seilarbeiten möglich. Wer die Grundprinzipien der Seilarbeit verstanden hat, kann die praktische Prüfung erfolgreich absolvieren. Diese Grundprinzipien beinhalten beispielsweise: zuerst planen dann handeln, Bremsbandprinzip, Knoten in den Seilenden, ausreichende Tragfähigkeit der Ankerpunkte, Seilverlauf frei von Reibung und scharfen Kanten, korrekte Lastenübergabe, Übersicht und Ordnung = Sicherheit, Knoten müssen 100% richtig sein.

Dritter Teil:

Kursbestätigungen, Ausweise und Gültigkeit

Grundlage der Kompetenzüberprüfung

Die Kompetenzen der Kandidaten an den Prüfungen L1–L3 werden anhand eines einheitlichen Bewertungsblatts vorgenommen. Eine Einteilung je nach erreichter Punktezahl in ein Ampel-Schema (Grün, Orange, Rot) gibt über die Qualifikation der Kandidaten Auskunft. Eine hohe Punktezahl wird mit der Farbe Grün bewertet und der Kandidat erhält den Ausweis als Höhenarbeiter auf dem entsprechenden Niveau 1–3. Kandidaten, welche die Anforderungen nur knapp erfüllen, erhalten eine für 6 Monate befristete Kursbestätigung. Nach Ablauf dieser Frist muss der Kandidat die Prüfung wiederholen. Kandidaten, welche den hohen Anforderungen nicht genügen, werden in die Kategorie Rot eingeteilt und sind damit aufgrund der gezeigten Leistungen für die Höhenarbeit ungeeignet.

A) Die Bildungszentren stellen jedem erfolgreichen Prüfungsabsolventen eine Kursbestätigung mit dem eigenen Firmenlogo sowie dem Verbandslogo von Seilarbeit Schweiz aus. Je nach Kompetenzen der Kandidaten ist diese Kursbestätigung unbeschränkt oder für 6 Monate befristet gültig. Auf den Kursbestätigungen sind zwei Unterschriften erforderlich: Unterschrift Ausbildungsleitung und Unterschrift des Präsidenten des WFV (digitale Unterschriften).

B) Die Ausbildungszentren melden umgehend nach der Prüfung sämtliche Angaben zu den Absolventen an die Direktion von Seilarbeit Schweiz zwecks Erstellung der Ausweise. Die Ausweise werden anschliessend direkt an die Absolventen gesandt.

C) Die Gültigkeit der Ausbildung besteht nur mit dem Ausweis von Seilarbeit Schweiz. Dieser Prozess ist mit der Suva als Kontrollorgan abgesprochen.

D) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist mit einer obligatorischen jährlichen Fortbildung verknüpft. Die Arbeitgeber sind verantwortlich dafür, dass die Ausweisinhaber dieser alljährlichen Fortbildungspflicht nachkommen.

Für die Umsetzung der Fortbildungspflicht stehen dem Arbeitgeber drei Varianten zur Auswahl:



Seilarbeit Schweiz
Travail sur corde suisse
Lavori in Altezza Svizzera
Lavur cun corda svizra

- 1) betriebsinterne Fortbildung durch einen dafür qualifizierten Mitarbeiter
(Dokumentation mittels dafür vorgesehenem Formular Kursbestätigung des Verbands)
- 2) in einem Bildungszentrum
- 3) mit Beizug eines externen Experten

Die jährliche Fortbildung von Ausweisinhabern ist nicht meldepflichtig gegenüber dem Verband, dies obliegt der Verantwortung des Arbeitgebers.

E) Bei Verlust des Ausweises kann durch die Bildungszentren ein Duplikat bei Seilarbeit Schweiz angefordert werden.

Die Geschäftsleitung